



Richtlinie für die Tourismusförderung

zur Umsetzung der Tourismusstrategie Stadt Bremen 2030+

„Richtlinie TSB30+“

Präambel

Bremen ist eine lebenswerte und authentische Stadt. Weltoffenheit und Vielfalt prägen das touristische Selbstverständnis.

Der Tourismus in der Stadt Bremen soll **nachhaltig und zukunftsorientiert** weiterentwickelt und die Umsetzung touristischer Projekte gefördert werden.

Grundlage für die Tourismusförderung ist die **Tourismusstrategie der Stadt Bremen 2030+**. Ziel ist die nachhaltige Umsetzung der Tourismusstrategie der Stadt Bremen durch die Verwendung stadtremischer Citytaxmittel.

Nachrichtliche Information zum Verwendungszweck der stadtremischen Einnahmen aus der Tourismusabgabe ("Citytax") bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation:

Tourismusförderung aus stadtremischen Citytaxmitteln	
1	Förderung von Tourismus-, Standort- und Identitätsmarketing (Destinationsmarketing Stadt Bremen) *
2	Förderung von überregional wirksamen Veranstaltungen (Veranstaltungsförderung Stadt Bremen) – vgl. gesonderte Richtlinie *
3	Förderung/Marketing für überregional wirksame Tagungen, Messen, Kongresse (MICE-Standort-Marketing Stadt Bremen) *

* Hinweise zur Tabelle:

Zu Punkt 1 und 3: Ca. 75 % der stadtremischen Citytaxmittel fließen in die Tourismusförderung (Destinationsmarketing und MICE-Standort-Marketing Stadt Bremen) auf Grundlage dieser Richtlinie TSB30+.

Zu Punkt 2: Ca. 25 % der stadtremischen Citytaxmittel fließen in die Veranstaltungsförderung Stadt Bremen: Die Förderung touristisch bedeutsamer Veranstaltungen in der Stadt Bremen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung überregional wirksamer Veranstaltungen in den Bereichen Kultur und Sport ("FÜVAKUS-Richtlinie").

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, gewährt Zuwendungen für die Förderung touristischer Projekte, die einen Beitrag leisten, die Tourismusstrategie der Stadt Bremen 2030+ nachhaltig umzusetzen, mit dem Zweck
 - zukunftsweisende Projekte, die der digitalen und nachhaltigen Transformation im Tourismus dienen, zu entwickeln und umzusetzen,
 - Bremens Profilthemen zu vermarkten und erlebbar machen,
 - vielfältige Stadterlebnisse zu gestalten und barrierefreie, digitale, nachhaltige, fahrrad- und klimafreundliche Freizeit- und Tourismusangebote weiterzuentwickeln, und
 - Bremen als dynamischen Tagungs- und Kongressstandort mit außergewöhnlichen Locations zu positionieren.

- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung
 - dieser Richtlinie;
 - der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltssordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere § 1 Absatz 1 BremVwVfG¹ i. V. m. §§ 48, 49 und 49a VwVfG² in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13 Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);³
 - der Tourismusstrategie Stadt Bremen 2030+.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderung sind

- 2.1 Projekte im Destinations-, Tourismus-, Kongress-, Standort- und Identitätsmarketing für die Stadt Bremen,
- 2.2 Projekte zur Weiterentwicklung von Besuchsorten sowie Schaffung und Vermarktung barrierefreier, digitaler, nachhaltiger, fahrrad- und klimafreundlicher Freizeit- und Tourismusangebote der Stadt Bremen.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in der Stadtgemeinde Bremen, deren Beteiligungsverhältnisse oder satzungsmäßiger Zweck die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen der Freien Hansestadt Bremen bzw. der Stadtgemeinde Bremen auf dem Gebiet des Tourismus gewährleisten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Fördergegenstand muss folgende Kriterien (a, b, c) erfüllen:
 - a) **Stärkung Tourismus für die Stadt Bremen:**
Relevanter Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen, insbesondere der touristischen Entwicklung Bremens. Die Maßnahme ist relevant, wenn sie zu einer positiven touristischen Entwicklung der Stadt Bremen beiträgt, nachgewiesen durch mindestens zwei Kennzahlen vorab im Antrag (Plan) und nach Projektabschluss im Sachbericht/Verwendungsnachweis (Ist).
Kennzahlen sind z. B. Anzahl Gäste/Teilnehmende, Anteil Tourist:innen an Nutzer:innen, Übernachtungen, Reichweiten, Kontaktzahlen, Veröffentlichungen.
 - b) **Weiterentwicklung Profilthemen bzw. Handlungsfelder:**
Relevanter Beitrag zur Stärkung von mindestens einem der fünf in der Tourismusstrategie Bremen 2030+ festgelegten Profilthemen oder mindestens einem der sieben touristischen Handlungsfelder.

1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) v. 13. März 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127)

2 Verwaltungsverfahrensgesetz v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

3 ABi. L, 2023/2831 v. 15.12.2023 in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung.

Dies ist durch entsprechende Ausführungen im Antrag (Plan) und nach Projektabschluss im Sachbericht/ Verwendungsnachweis (Ist) nachzuweisen:

- **Profilthemen** „Kulturelles Erbe“, „Kultur- und Kunsterlebnis“, „Genusserlebnis“, „Wissens- und Erlebniswelten“ sowie „Grüne Stadt am Fluss“.
- **Handlungsfelder** „Profilthemen und Stadterlebnis“, „Tourismusmarketing und Kommunikation“, „MICE und Geschäftstourismus“, „Touristische Infrastruktur und Mobilität“, „Digitalisierung und Künstliche Intelligenz“, „Nachhaltigkeit und Resilienz“ sowie „Governance und Kooperation“.

c) Nachhaltige Entwicklung und Wirkung:

Das Projekt wirkt nachhaltig, wenn die Maßnahme mindestens einen klar erkennbaren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie (inkl. Klimaschutz), Ökonomie oder Soziales leistet. Dies ist durch entsprechende Ausführungen im Antrag (Plan) und nach Projektabschluss im Sachbericht/ Verwendungsnachweis (Ist) nachzuweisen:

- **Ökologisch** z. B. Förderung Fahrradtourismus, nachhaltige An-/Abreise und Mobilität vor Ort, klimaverträgliche Angebote, Ressourcenschonung, Abfallvermeidung, Energieeffizienz sowie Initiativen für mehr Umweltschutz u. ä.
- **Ökonomisch** z. B. Förderung dauerhaft wirtschaftlich sinnvoller und tragfähiger Projekte, Konzepte für sparsamen Mitteleinsatz, Maßnahmen zur digitalen Transformation u. ä.
- **Sozial** z. B. Förderung Barrierefreiheit, Tourismus für alle, Arbeits- und Lebensqualität, Weltoffenheit, Vielfalt, Willkommenskultur, Servicequalität, regionale Identität und Kultur sowie Projekte für die Erhaltung und die Förderung des lokalen Kulturerbes.

Mit der Antragsstellung sind die zu erfüllenden Kriterien vom Antragsstellenden durch entsprechende Ausführungen zu erläutern und es sind entsprechende Kennzahlen zu nennen sowie bei der Projektumsetzung anzuwenden, um die Effekte messbar und die Erfüllung der Kriterien überprüfbar zu machen. Es ist eine begleitende und abschließende **Erfolgskontrolle** durchzuführen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Bei der Vergabe der Fördermittel wird die zusätzliche Vorlage eines **Nachhaltigkeitskonzeptes** positiv berücksichtigt.

Bei der Vergabe der Fördermittel wird die **Barrierefreiheit** als ergänzendes Kriterium gemäß den Vorgaben des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) berücksichtigt. Projekte, die den Zugang und die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern, können dabei positive Berücksichtigung finden.

- 4.2 Projekte, die ein **Element einer Beihilfe** im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten, sind ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der Allgemeinen De-minimis-Verordnung förderfähig
- 4.3 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Bewilligung **noch nicht begonnen** wurden.
- 4.4 Es können nur **Maßnahmen für ein Haushaltsjahr** beantragt werden (Grundsatz der Jährlichkeit der Projektzuwendung). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein gefördertes Projekt auch zukünftig eine Förderung erhalten wird. Für jedes Haushaltsjahr werden die Mittel für die Tourismusförderung neu entschieden.
- 4.5 Projekte mit denselben Inhalten sollen **nicht mehr als fünf Mal** gefördert werden.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als **Projektförderung** in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung wird im Wege einer **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt.
Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Höhe der Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eine angemessene Eigenbeteiligung sowie fremde Mittel zu decken vermag.
- 5.3 Die Förderung ist in der Regel auf den **Betrag von 20.000 EUR bis unter 250.000 EUR je Vorhaben** begrenzt. Ein Förderantrag kann mehrere Einzelmaßnahmen innerhalb eines Jahres zu einem Vorhaben zusammenfassen. Die genaue Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang des Projekts, der Bedeutung für den Bremen-Tourismus sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln.
Im begründeten Einzelfall und nach entsprechenden Gremienbeschlüssen kann der Betrag erhöht werden, sofern ein außerordentliches städtisches Interesse an der Umsetzung des Projektes vorliegt.
- 5.4 **Förderfähig sind investive und konsumtive Aufwendungen**, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** angemessen sind.

Förderfähige Aufwendungen sind konsumtive Sachausgaben wie

- Dienstleistungen,
- Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit,
- projektbezogener Sach- und Materialaufwand.

Förderfähige Aufwendungen sind investive Ausgaben wie

- die Erstellung von Fachplanungen und Fachkonzepten für die geplante Maßnahme (einschließlich Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit durch externe Dienstleister;
- die Anschaffung neuer Technik und/oder Netzwerkinfrastruktur;
- das für den Einsatz erforderliche Zubehör (z. B. Software);
- notwendige Lizenzen;
- die Planung, Montage, Installation und Inbetriebnahme;
- Baumaßnahmen;
- Beschaffungen.

Nicht förderfähig sind insbesondere

- Umsatzsteuer, sofern diese nach den nationalen Steuervorschriften erstattungsfähig ist;
- Mehraufwendungen, z. B. infolge von Planungsänderungen, allgemeine Kostensteigerungen;
- Ausgaben für Feiern und Bewirtungen;
- Ausgaben für Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung, dazu gehören z. B. Rechner, Bildschirm, Laptop, Tablet, Smartphone, Drucker, Headset, etc.;
- Personalaufwendungen, Vergütungen und Sozialausgaben für fest angestelltes Personal (keine Anrechnung von Eigenleistungen des Trägers des Projektes);
- Laufende, nicht projektbezogene Sach- und Betriebskosten;
- Ausgaben für wiederkehrende/fortlaufende Dienstleistungen wie Wartung von Hard- und Software, Wartungsverträge;
- Finanzierungskosten;
- Maßnahmen, die die Barrierefreiheit, also den Zugang von Personen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen, nicht berücksichtigen.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge sind an die Bewilligungsbehörde zu richten:
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
Referat 11 - Innenstadt- und Stadtteilentwicklung, Marketing, Tourismus,
Veranstaltungsinfrastruktur, Abschnitt Tourismus und Marketing
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen
- 7.2 Der Antrag ist textlich (schriftlich oder elektronisch) zu stellen und muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:
- Name und Zweck des Unternehmens bzw. der Einrichtung,
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses, Ausführungen zur Erfüllung der Kriterien dieser Richtlinie sowie Angabe zweier messbarer Kennzahlen, Standort des Vorhabens;
 - Kalkulation mit Aufwendungen und Einnahmen des Vorhabens;
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.
- Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen einfordern.
- 7.3 **Antragsfristen**
- Zuwendungsanträge nach dieser Förderrichtlinie sind ab dem Förderjahr 2027 jeweils **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** zu stellen. Für das Förderjahr 2026 sind die Zuwendungsanträge bis zum 15. Februar 2026 zu stellen.
- Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Mittel zur Verfügung stehen.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.5 De-minimis-Beihilfen werden innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Bewilligung im Zentralregister der Europäischen Union ("eAir") veröffentlicht. Die weiteren Verfahrens-, Überwachungs-, und Berichterstattungspflichten der Allgemeinen De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.

Bremen, den 22.12.2025

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

gezeichnet

i. V. Staatsrätin Maike Frese